

## **Durchführungsbestimmungen zu § 4 Nr.5 JugO (Inklusion)**

1. Jugendliche Spielerinnen oder Spieler dürfen nicht in einer jüngeren als für sie festgelegten Altersklasse eingesetzt werden.
2. Hiervon sind ausgenommen Spielerinnen und Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Ihr Verein kann unter Beifügung der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Spielerlaubnis für die nächst niedrigeren Altersklasse stellen. Dem Antrag ist ein entsprechendes Gutachten eines Facharztes/Kinderarztes vorzulegen. Das Gutachten muss unter Darlegung der Art und Schwere der behinderungsbedingten Beeinträchtigung das Erfordernis der Rückversetzung bescheinigen.
3. Über den Antrag entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss. Dieser kann erforderlichenfalls die Vorlage eines Gutachtens eines weiteren Arztes verlangen, wobei sich der Ausschuss die Wahl eines Arztes vorbehält.
4. Eine erteilte Rückversetzung gilt für die Dauer eines Spieljahres.
5. Die Rückversetzung kann nur für den Spielbetrieb auf Kreisebene erfolgen.
6. Der Antrag ist über den jeweiligen Kreisjugendleiter mit dessen Stellungnahme an den zuständigen spieltechnischen Ausschuss zu stellen.
7. Vor einer beabsichtigten Zurückweisung des Antrages, ist dem Vorsitzenden der Kommission Behindertenfußball und Inklusion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.